

ein Verfahren mit dem Ziel ihrer Entlastung oder Nichtbelastung durchgeführt wird (AusfBest. z. Jugend- und Weihn.-Amnestie v. 6. 8. 1947, BMittBl. Nr. 1/2 S. 2, Buchst. B).

3. Vgl. auch AV 61.

§ 3. Personen der unter § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gruppen fallen nur dann unter das Beschäftigungsverbot des Art. 58, wenn sie zu den Klassen I oder II des Anhangs zum Gesetz gehören.¹

1. § 3 ist jetzt infolge der Neufassung des Art. 58 Abs. 1 bedeutungslos. Den später zugefügten Abs. 3a des Art. 58 betrifft er offenbar nicht.

Stuttgart, den 5. Februar 1947

49. Einundzwanzigste Durchführungsverordnung über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr im Amnestie- Verfahren

§ 1. In dem Verfahren auf Grund der Amnestie-Verordnung vom 5. 2. 1947 sind Gebühren nach § 1 der Gebührenordnung vom 4. 4. 1946¹ nicht zu erheben. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

1. AV 16.

§ 2. Soweit Gebühren noch nicht an die Staatskasse abgeführt sind, bleibt zur Deckung der allgemeinen Verfahrenskosten die Erhebung einer Verwaltungsgebühr bis zu 100,— RM zulässig, deren Mindestbetrag auf 10,— RM festgesetzt wird.

§ 3. Auslagen und Kosten, die durch das Verfahren entstanden sind (§ 4 Gebührenordnung)¹ hat der Betroffene zu tragen und sind von ihm einzuziehen.

1. AV 16.

§ 4. In Härtefällen kann der Vorsitzende von der Erhebung der Verwaltungsgebühr sowie der Einziehung der Auslagen und Kosten absehen.

Stuttgart, den 13. März 1947